



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

per Einschreiben
Herrn
Johannes Filter



Schutzpolizei
SP 31

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - [REDACTED]
Telefax : 040 [REDACTED]

Sachbearbeiter [REDACTED]
Aktenzeichen EGV 21534/2019

14.01.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 22.12.2019 an die Polizei Hamburg

Sehr geehrte Herr Filter,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum Thema:

„Schusswaffengebrauch G20, Hamburg (2017)“

nach dem HmbTG, der am 30.12.2019 beim Leitungsstab der Polizei Hamburg eingegangen ist.

Ihr Antrag fällt in den Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Vollzugsangelegenheiten und ist mir in meiner Funktion als Sachbearbeiterin zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

In Ihrem Antrag baten Sie um die Zusendung folgender Informationen:

- *alle Dokumente zum Schusswaffengebrauch G20, Hamburg (2017) der "Besondere Aufbauorganisation"*

Im Nachlauf der Besonderen Aufbauorganisation Michel der Polizei Hamburg anlässlich des G20-Gipfels am 07. und 08.07.2017 in Hamburg erfolgte eine umfangreiche politische Aufarbeitung. Diesbezüglich existieren zahlreiche Unterlagen, die bereits öffentlich zugänglich sind. Sie sind in der im Internet veröffentlichten Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter folgendem Link recherchierbar:

<https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/freiesuche>

Da die Suchbegriffe teilweise von Ihrer Wortwahl abweichen, möchte ich Sie insbesondere auf die Drucksachen 21/9602, 21/10063 sowie 21/10823 hinweisen. Diese Aufzählung

ist nicht abschließend, da die Wortprotokolle des Sonderausschusses ebenfalls Auskunft geben.

Darüber hinaus existierende Unterlagen unterliegen nicht der Informationspflicht oder fallen in die Zuständigkeit anderer Bundesländer.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen


SP 31 (Allgemeine Vollzugsangelegenheiten)